

eine Reihe anderer Staaten haben die Unterzeichnung dieses Abkommens verweigert²⁾.

1. Der Kriegsschauplatz kann durch die Befriedung (ungenau Neutralisierung) einzelner Gebietstelle eingeschränkt werden. Auf diesen Gebieten dürfen kriegerische Operationen nicht vorgenommen werden. Die Neutralisierung kann entweder auf einer besonderen, für einen bestimmten Krieg getroffenen Vereinbarung der streitenden Teile, oder aber auf allgemeinen und dauernden Abmachungen beruhen.

Besondere Vereinbarungen sind auch in früheren Zeiten häufig (so bezüglich besuchter Badeorte) getroffen worden. Durch Art. 11 der Kongoakte von 1885 verpflichteten sich die Signatarmächte, ihre guten Dienste zu leihen, damit durch Vereinbarung der Kriegführenden deren in dem konventionellen Kongobecken belegene Besitzungen „den Gesetzen der Neutralität“ unterstellt werden³⁾. Von der Befriedung ist das Verbot der Unterhaltung und Errichtung von Befestigungen zu unterscheiden. Durch dieses wird die Vornahme von Feindseligkeiten nicht ausgeschlossen. Ein Beispiel bieten die Aalandsinseln (vgl. oben § 8 III 3).

Die Befriedung bestimmter Staatsteile, zu unterscheiden von der Neutralisierung ganzer Staaten (oben § 6 IV), kann sich auf Landgebiet wie auf Wassergebiet der Kriegführenden erstrecken. Dabei tritt, insbesondere soweit es sich um die Neutralisierung von Wasserstraßen handelt, eine wichtige Verschiedenheit hervor.

a) Es kann sein, und das ist die ältere Form der Abmachungen, daß den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden der Zutritt zu dem befriedeten Gebiet unbedingt untersagt ist.

b) Es kann aber auch sein, daß die befriedeten Gebiete (Wasserstraßen) auch in Kriegszeiten den Truppen und Kriegsschiffen der Kriegführenden offenstehen, daß diese aber keinerlei kriegerische Operationen in diesen Gebieten vornehmen dürfen.

In jedem dieser beiden Fälle sind kriegerische Unternehmungen irgendwelcher Art auf den neutralisierten Gebieten ausgeschlossen.

2. Als befriedete Gebietstelle sind zu erwähnen:

a) Die ehemaligen sardinischen Gebiete von Chablais und Faucigny (oben § 8 III 3).

b) Die internationalen Ströme, so insbesondere die Donau, der Kongo und der Niger (oben § 27).

2) Neff, Das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen usw. Würzburger Diss. 1911.

3) Im Weltkrieg scheiterte die von Frankreich unterstützte Bemühung Belgiens, den Krieg von diesen Gebieten fernzuhalten, an dem Widerspruch Englands. Vgl. Denkschrift des Auswärtigen Amtes über die Verhandlungen betreffend die Neutralisierung des konventionellen Kongobeckens. 1915.